

Regelplan B I/12 modifiziert

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter

[] entfällt

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabsperrungen
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 - 2 m

quer 0,6 - 1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen zu 1) beidseitig aufstellen; Leitbaken und Z 123 zu 2) auf der Gegenfahrbahn entfallen

3) [] mit integriertem Z 264-2,2

